Hier habe ich versucht es noch mal zu erläutern:

[http://dokspeicher.de/,seminar/](http://dokspeicher.de/%2Cseminar/)

Hier findest du das Original:

<http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=4386223,56>

***5 Fragen — 4 Antworten***

Frage: Wie werden die Entlastungsstunden berechnet?

oder auch:

Frage: Wieso bekomme ich für 8 LAA in meinem FS mal mehr und mal weniger Stunden?

Antwort: Jede/r LAA generiert pro Halbjahr 25,5/8,8 = 2,5898 Stunden. Aus den Stunden aller LAA ergibt sich ein Budget.

*Rundung:*Jede/r SAB erhält aus dem Budget pro LAA 0,7 Stunden. Das Produkt aus Anzahl der LAA und 0,7 Stunden/LAA wird bei bis zu 4 LAA auf ganze halbe Stunden auf- und ansonsten abgerundet.
Beispiel für 7 LAA: 7 x 0,7 = 4,9. Abgerundet auf ganze halbe Stunden folgt: 4,5 Stunden.

*Sockelermäßigung:*Dazu kommt 1 Stunde Sockelermäßigung (früher: Grundentlastung). Macht im Beispiel dann insgesamt 5,5 Stunden.

*Fachseminarzuschlag:*Die noch im Budget verbliebenen Reststunden werden nun reihum halbstundenweise auf die FL(!) verteilt ("Verteilrunden").
Beispiel für 7 LAA im FS(!) : Es gibt 3 Verteilrunden und somit kommen zu 5,5 Stunden noch 1,5 Stunden hinzu. Macht zusammen 7 Stunden.
(Die Anzahl der Verteilrunden ist auf deiner Abrechnung ausgewiesen.)

Gibt es viele kleine Seminare, so ist der zu verteilende Rest durch die aufzuwendende Grundentlastung kleiner als wenn es wenige große Seminare gäbe. Die FL-Entlastungen für ein (gleichbleibend großes) Seminar können also von Durchgang zu Durchgang und — z.B. durch Elternzeitler\*innen in anderen Seminaren — sogar von Halbjahr zu Halbjahr unterschiedlich hoch ausfallen.

Frage: Wie werden die LAA im ersten und letzten Quartal ihrer Ausbildung vergütet?

Antwort: Das erste Quartal wird nachlaufend vergütet, allerdings mit dem Stundensatz für ein halbes Jahr. Es wird also 3 Monate nach Dienstantritt für 6 Monate vergütet - und damit 3 Monate zuviel. Im Gegenzug wird das letzte Quartal nicht mehr vergütet.
Die praktische Umsetzung sieht so aus (Stichtagsregelung): Es werden zu Beginn einer Schulhalbjahres immer die LAA für volle 6 Monate vergütet, die am vorherigen 5. November oder am vorherigen 5. Mai anwesend waren.

Frage: Wie werden LAA berücksichtigt, die ein Seminar im laufenden Halbjahr verlassen oder neu hinzukommen?

Es gilt ausschließlich die Stichtagsregelung (anwesend am 5. Mai / 5. November). Zwischenzeitliche Veränderungen führen nicht zu einer nachträglichen Veränderung der Entlastungsmeldung.
Bsp: Ein LAA kehrt zum 20.05. aus Elternzeit zurück. Dann bleibt er in der nächsten Meldung zum 01.08. unberücksichtigt (weil am 5. Mai nicht anwesend).
Bsp: Eine LAA verlässt das Seminar zum 20.05. und geht in Elternzeit. Sie wird bei der nächsten Meldung zum 01.08. voll gezählt (weil am 5. Mai anwesend).

In der Praxis kommen solche Zu- und Abgänge oft bei Elternzeiten vor — und die "Gewinne" und "Verluste" mitteln sich oft heraus.
Übrigens: Krankheiten und Mutterschutz an den Stichtagen verringern idR nicht die Anzahl der LAA im Seminar (Elternzeit aber schon).

Frage: Wie werden Einzelbetreuungen von Sondernterminen vergütet?

Antwort: Einzelbetreuungen werden i.d.R. zähltechnisch(!) einfach einem bestehenden Seminar des SAB zugeordnet.

Beispiel: Ein/e SAB hat ein Seminar mit 7 LAA und betreut 1 Sondertermin. Dann wird die Abrechnung so erstellt als hätte sie/er ein Seminar mit 8 LAA.